

# RS Vwgh 1986/9/9 86/04/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1986

## Index

GewerbeO

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §77 Abs2

GewO 1973 §81

## Rechtssatz

Die Aufgabe, die Zumutbarkeit "auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen, bedeutet, dass die Behörde die bei den Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1973) nach den - tatsächlichen - örtlichen Verhältnissen bestehenden Immissionen jedweder Art, einschließlich jener bereits genehmigter Betriebsanlagen, zu messen hat, allein die nach dem zweiten Satz des § 77 Abs 2 GewO 1973 zu berücksichtigenden Flächennutzungsordnungen bilden die Grundlage einer Veränderung (Verschiebung) des auf diese Weise ermittelten Beurteilungsmaßes in Richtung des den Flächennutzungsordnungen entsprechenden Immissionsmaßes (Hinweis E VS 12.6.1981, 0425/79, VwSlg 10482 A/1981).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986040039.X02

## Im RIS seit

13.06.2022

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)